

Pressemitteilung

Caritasverband der Erzdiözese München
und Freising e.V.

Caritas setzt auf Prävention gegen sexuellen Missbrauch Rahmenordnung für Einrichtungen und Dienste in Kraft gesetzt Unterstützung der Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“

München, 10. Januar 2013. Der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising hat eine Rahmenordnung zur Prävention von Grenzüberschreitung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch in Kraft gesetzt. Sie gilt für 350 Einrichtungen und Dienste, deren Träger der Diözesan-Caritasverband ist, und die eine große Anzahl von Unterstützungsangeboten in der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe umfassen. Die Rahmenordnung enthält auch eine Regelung für das Vorgehen bei Verdacht auf Grenzüberschreitung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende gegenüber Betreuten. Der Diözesanverband unterstützt damit auch die Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“, die der unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs initiiert hat.

„Mit dieser Rahmenordnung wollen wir ein klares Zeichen dafür setzen, dass Grenzüberschreitung, Misshandlung und sexueller Missbrauch in unseren Einrichtungen nicht toleriert werden“, sagt Caritasdirektor Prälat Hans Lindenberger. Die Arbeit mit den Menschen gründe auf Beziehungen, die nur in einer Atmosphäre des Vertrauens und der persönlichen Nähe möglich seien. Der Diözesan-Caritasverband erwarte deshalb von allen haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden, von externen Kooperationspartnern und Dienstleistern und von ehrenamtlich Tätigen, dass ihr Verhalten von hoher moralischer und ethischer Integrität geprägt sei. „Die Würde der uns anvertrauten Menschen und ihr Recht auf Selbstbestimmung zu achten, muss bei uns an erster Stelle stehen“, so Lindenberger.

Die Rahmenordnung unterstützt die gesetzlichen Maßnahmen zum Schutz der Betreuten. Dazu gehören zum Beispiel arbeitsrechtliche Regelungen, die vorsehen, dass Mitarbeitende mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen bei Beschäftigungsbeginn und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Außerdem müssen alle Bewerber/innen im Kinder- und Jugendhilfebereich eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben, die von der Deutschen Bischofskonferenz eingefordert wird. Auch die Kooperationspartner, mit denen die Einrichtungen und Dienste des Caritasverbands zur Erfüllung ihres pädagogischen, therapeutischen oder pflegerischen Auftrags zusammenarbeiten, werden verpflichtet, die Eignung ihrer Mitarbeitenden und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen.

Besondere Verantwortung kommt der Rahmenordnung zufolge den Einrichtungsleitungen zu. Sie sind verpflichtet, für ihre Einrichtung ein zielgruppenspezifisches Konzept zur Prävention zu erarbeiten und grundsätzliche Verhaltensregeln zum Umgang mit und unter den Betreuten zu entwickeln. Bei der Personalauswahl und den Bewerbungsverfahren müssen der Anspruch des Diözesan-Caritasverbands und die Haltung des Bewerbers zu Misshandlung und sexuellem Missbrauch überprüft werden. Der Bewerber muss bereit sein, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen. Auch von ehrenamtlich Tätigen, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, wird ein erweitertes Führungszeugnis verlangt.

Die Regelung für das Vorgehen bei Verdacht auf Grenzüberschreitung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch sorgt im Bedarfsfall für die Handlungsfähigkeit von Mitarbeitenden und Führungskräften. Sie legt die Informationswege fest und stellt sicher, dass die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten gewahrt werden. (ua)